

die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken (§126 Abs. 3 StPO). Da der Richter nicht dazu berechtigt ist, den Haftbefehl selbst aufzuheben, hat er das zuständige Gericht unverzüglich über die Gründe zu informieren, die gegen die Verhaftung sprechen. Diese Information kann in eiligen Fällen fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen, damit der Haftbefehl — nach Anhören des Staatsanwaltes — gegebenenfalls sofort aufgehoben werden kann.

Beispielsweise kann das der Fall sein, wenn der Beschuldigte nicht flüchtig ist, sondern im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, dem er vorgeführt wurde, seinen Jahresurlaub verlebt.

Wird der Haftbefehl während der gerichtlichen Hauptverhandlung oder im Anschluß an die Verkündung des Urteils erlassen, bedarf es keiner gesonderten richterlichen Vorführung und Vernehmung. Das ergibt sich daraus, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausreichend zur Sache gehört worden ist, so daß die Voraussetzungen des § 126 Abs. 3 StPO ohnehin voll gewahrt sind. Gleiches gilt, wenn der Haftbefehl auf der Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde vom Rechtsmittelgericht erlassen wird.

6.2.1.2.3. *Benachrichtigung Angehöriger*

Von der Verhaftung sind durch den Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden nach der richterlichen Vernehmung Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle zu benachrichtigen (Art. 100 Abs. 3 Verfassung, § 128 Abs. 1 StPO).

Damit sind nur Arbeitsstellen innerhalb des Territoriums der DDR gemeint. Inwieweit auch Betriebe oder Dienststellen anderer Staaten oder Territorien von der Verhaftung benachrichtigt werden, ist Sache des Einzelfalls.

Mit der Benachrichtigung Angehöriger wird vermieden, daß diese über den Aufenthalt des Beschuldigten oder Angeklagten im Ungewissen bleiben. Die Benachrichtigung der Arbeitsstelle ermöglicht es dieser, den Arbeitsablauf so einzurichten, daß der Ausfall des Beschuldigten oder Angeklagten keine Schäden hervorruft.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte keine Angehörigen, ist eine andere Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn die Angehörigen zur Zeit nicht erreichbar sind oder wenn der Beschuldigte oder Angeklagte triftige Gründe angibt, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, nicht die Angehörigen, sondern andere Personen zu benachrichtigen.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte an der Benachrichtigung weiterer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu unterrichten, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist (§ 128 Abs. 2 StPO).

Um Gerüchten vorzubeugen, sollte die Benachrichtigung — von bestimmten Fällen der Verdunklungsgefahr abgesehen — darüber Auskunft geben, welcher Deliktsart der Beschuldigte oder Angeklagte bezichtigt wird. Benachrichtigungen müssen, soweit damit nicht der Flucht von Komplizen oder der Verdunklung des Sachverhalts Vorschub geleistet wird, rasch erfolgen. Das gilt insbesondere, wenn es um eine Benachrichtigung Angehöriger oder an deren Stelle bekannter Personen geht, die auf den Beschuldigten oder Angeklagten warten und nicht in die Sache verwickelt sind.